

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

### Bundratsinitiative für generellen Mindestlohn

Die **Kleine Anfrage 875** vom 18. Juli 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Beabsichtigt die Landesregierung Rheinland-Pfalz, gegebenenfalls mit den Ländern Bremen und Berlin, für die Sitzung des Deutschen Bundesrates am 21. September 2007 oder zu einem anderen Zeitpunkt die Einbringung eines Entschließungsantrages oder eines Gesetzentwurfes zur Einführung eines generellen Mindestlohns oder anderer vergleichbarer Regelungen?
2. Was wird der Inhalt dieser Bundratsinitiative im Einzelnen sein?
3. Soll diese Initiative dazu führen, dass die Landesregierung Rheinland-Pfalz den aus dem Kompromiss der Bundesregierung zum Thema folgenden Gesetzentwürfen oder Rechtssetzungen nicht zustimmt?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. August 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ja. Der Ministerrat hat beschlossen, eine Bundratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in die Wege zu leiten.

Zu 2.:

Die Gesetzesinitiative orientiert sich an folgenden Eckpunkten:

- Die Gewährleistung einer fairen und angemessenen Bezahlung ist ein Gebot der Menschenwürde, aber auch der wirtschaftlichen Vernunft.
- Ein gesetzlich geregelter Mindestlohn schützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Dumpinglöhnen: Wer Vollzeit arbeitet, soll davon leben können und nicht auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen sein. Auch wer Teilzeit arbeitet, hat Anspruch auf faire Bezahlung. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns schützt Unternehmen, in denen nach Tarif gezahlt wird, vor unfairem Wettbewerb durch Lohndumping – auch aus dem Ausland. Damit wird die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Unternehmen gesichert. Um diese, auch verfassungsrechtlich begründbaren, Gesetzeszwecke zu erreichen, wird ein Mindestlohn auf der Basis eines Mindestlohngesetzes erlassen.
- Der Mindestlohn muss einfach und transparent sein und allen am Wirtschaftsleben Beteiligten eine verlässliche Planungsgrundlage bieten. Notwendige und praktikable Differenzierungen des Mindestlohns sind möglich.
- Der Mindestlohn wird von einer unabhängigen Kommission unter Berücksichtigung der Beschäftigungseffekte, des Existenzminimums und der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen vorgeschlagen. Er wird durch Rechtsverordnung festgesetzt.
- In der Kommission sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und sonstige unabhängige Expertinnen und Experten in angemessener Weise vertreten.

b. w.

- Der Mindestlohn ist nicht abdingbar; er darf nicht durch arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Regelungen unterschritten werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auf den Mindestlohn nicht verzichten; Mindestlohnansprüche können nicht verfallen.
- Um den Arbeits- und Tarifvertragsparteien Zeit zur Anpassung ihrer Lohnvereinbarungen zu geben, tritt das Mindestlohngesetz erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft.
- Die Kontrolle soll durch die staatlichen (Zoll-)Behörden in Anlehnung an das im Arbeitnehmer-Entsendegesetz geregelte Kontrollverfahren erfolgen.
- Branchenspezifische Lösungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz bleiben weiterhin möglich. Sie dürfen den festgesetzten Mindestlohn nicht unterschreiten.

Zu 3.:

Nein. Nach Auffassung der Landesregierung ist das Ergebnis des Koalitionsausschusses zum Mindestlohn ein Schritt in die richtige Richtung.

In Vertretung:  
Christoph Habermann  
Staatssekretär